

A 8 – 21795/06-52
MCG Graz e.gen.
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt
Graz gem § 87 Abs 2 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967
Wahl in den Aufsichtsrat

Graz, 13.12.2010

Finanz-, -Beteiligungs- und-
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatterIn:

.....

B e r i c h t

an den

Gemeinderat

Am 14.12.2010 findet die Generalversammlung der MCG Graz e.gen. mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrates der MCG Graz e.gen.
3. Allfälliges

Gemäß den §§ 12 iVm 15 der Satzung „Messe Center Graz“ Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ (im folgenden „MCG“ genannt), erfolgt die Beschlussfassung über die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern der Genossenschaft einen Aufsichtsrat, der aus maximal 10 Mitgliedern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wird anstelle eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes ein anderes in einer Nachwahl gewählt, so gilt seine Bestellung für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen.

Mit Schreiben vom 11.11.2010 teilte die Wirtschaftskammer Steiermark, Präsidialstelle, mit, dass aufgrund der Rücklegung von KommR DI Dr. Dieter Eigner,

Frau Ing. Mag. Christine Dressler-Korp

per Adresse: Friebe GmbH, Sporgasse 21, 8010 Graz, in den Aufsichtsrat der „MCG“ nominiert werden solle.

Es wird daher vorgeschlagen an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes, KR DI Dr. Dieter Eigner, Frau Ing. Mag. Christine Dressler-Korp auf die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitglieds zum Mitglied des Aufsichtsrates zu wählen.

Gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 42 /2010, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz, Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, in der am 14.12.2010 stattfindenden Generalversammlung die Ermächtigung zur Stimmabgabe zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/167 idF LGBl Nr 42/2010 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der MCG Graz e.gen., STR Univ Doz DI Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, in der am 14.12.2010 stattfindenden Generalversammlung der MCG Graz e.gen., insbesondere folgendem Antrag zuzustimmen:

Wahl in den Aufsichtsrat der „Messe Center Graz“ Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung von

Frau Ing. Mag. Christine Dressler-Korp

anstelle von KR DI Dr. Dieter Eigner auf die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Beilage:
Vollmacht

Die Bearbeiterin:


Mag^a. Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI. Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 21795/06-52
MCG Graz e. gen.

Graz, 13.12.2010
Lä

V O L L M A C H T

Herr Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2010, GZ A 8 – 21795/06-52, bevollmächtigt, die Stadt Graz bei der am 14.12.2010 stattfindenden Generalversammlung der MCG Graz e.gen. zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgendem Antrag zuzustimmen:

Wahl in den Aufsichtsrat der „MCG Graz e.gen.“ von

Frau Ing. Mag. Christine Dressler-Korp

anstelle von KR DI Dr. Dieter Eigner auf die restliche Dauer des ausgeschiedenen Mitgliedes

Mitgliedsnummer: 1
Anzahl der Anteile: 5.328

Für die Stadt Graz:
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2010
GZ.: A 8 – 21795/06-52)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat: